

Verjährungsrechtliche Regelungen zum 31.12.2004

Mit dem am 01. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde die regelmäßige Verjährungsfrist von bisher 30 auf 3 Jahre verkürzt. Dies hat Auswirkungen auf Werklohnforderung und auf Forderungen aus einer Bürgschaft:

Werklohnforderungen:

Die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren gilt auch für Ansprüche aus vor dem 01. Januar 2002 geschlossenen Verträgen. Dabei müssen die Ansprüche am 01. Januar 2002 bereits entstanden sein, aber noch nicht verjährt sind.

Nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB wird die neue kürzere Frist vom 01. Januar 2002 an berechnet, wenn die Verjährungsfrist nach dem BGB in alter Fassung länger ist als in der ab dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung. Nach der alten Rechtslage verjähren Forderungen gegen Unternehmer erst nach vier Jahren. Forderungen, deren Rechnungen vor dem 31.12.2001 gestellt wurden, endet die Verjährungsfrist somit nicht erst mit der Ablauf der – alten vierjährigen Verjährungsfrist - am 31.12.2005, sondern **bereits am 01.01.2005**.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Rechnung vom 20.08.2001 gegenüber gewerbetreibendem Auftraggeber

Beginn der Verjährung: 31.12.2001

Ende der Verjährung altes Recht: 31.12.2005

Ende der Verjährung neues Recht: 01.01.2005

Aus den vorgenannten Gründen ist es anzuraten, sämtliche Forderungen, die vor dem 31.12.2001 gestellt wurden und bislang nicht beglichen wurden vollständig zu überprüfen. Wichtig ist, dass zum Ende diesen Jahres verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dabei reicht es nicht aus, Mahnungen auszusprechen, sondern es bedarf der Einleitung eines Mahnverfahrens oder eine Klageerhebung. Der Mahnbescheid oder die Klage muss vor dem 31.12.2004 bei Gericht vorliegen und binnen spätestens weitere vier Wochen bei dem Gegner vorliegen.

Bürgschaftsforderungen:

Auch für Ansprüchen aus Bürgschaften gilt nunmehr die kurze regelmäßige - d.h. jetzt 3-jährige - Verjährungsfrist. Bei Bürgschaften ist darauf zu achten, dass der Anspruch aus dem Werkvertrag und der Anspruch aus der Bürgschaft in unterschiedlichen Fristen verjährt. Die Verjährung erfolgt für jeden Vertrag selbständig und ist unabhängig von dem Hauptanspruch.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Werkvertrag beträgt 5 Jahre (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) (bzw. gem. § 13 Nr. 4 – alte Jahre Fassung bis 2002, vier Jahre ab Fassung 2002) und beginnt mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus der Bürgschaft beträgt lediglich 3 Jahre und beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrag entstanden ist. Gleichzeitig muss der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben

Nachfolgendes Beispiel mag die Situation verdeutlichen:

Abnahme der Bauleistung: 10.10.2001

Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche aus dem Werkvertrag: 10.10.2006

Beginn der Verjährungsfrist aus der Bürgschaft: 31.12.2001

Ablauf der Verjährungsfrist aus der Bürgschaft nach neuen Verjährungsrecht (nach altem Recht: 31.12.2031) 31.12.2004

Folge: Der Anspruch aus der Bürgschaft kann vor dem Anspruch aus dem Werkvertrag erlöschen.